

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FENECON GmbH

Stand 16.03.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Aufträge, Bestellungen und Ausschreibungen der FENECON GmbH. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den AG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten (AN) oder Dritter finden keine Anwendung. Diese AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn der AG in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des AN oder Dritter die Lieferung oder Leistung des AN beauftragt.

2. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Lieferungen und Leistungen in nachstehender Rangfolge:

der zwischen AG und AN auf Basis dieser AEB geschlossene Einzelvertrag per

- Bestellbeleg
- Rahmenbestellung;
- diese AEB.

3. Bestellung, Angebot, Ausschreibung

3.1 Nur schriftliche Bestellungen des AG sind verbindlich. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie in Textform bestätigt.

3.2 Der AN ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen in Textform mit einer Auftragsbestätigung zu bestätigen. In der Auftragsbestätigung sind Bestellnummer, Artikelnummer FENECON, Preis, Nettogewicht, Ursprungsland und Zolltarifnummer anzugeben. Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Bestellung bzw. Ausschreibung zu halten. Soweit der AN Abweichungen von der Spezifikation gemäß Ausschreibung z.B. aufgrund von Irrtümern oder Unstimmigkeiten für erforderlich hält, hat er den AG ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

3.3 Die Erstellung von Kostenvoranschlägen, Angeboten, Angebotspräsentationen und Ausschreibungen einschließlich Vorarbeiten sind für den AG kostenfrei.

3.4 Bedient sich der AN zur Leistungserbringung Nachunternehmern (Subunternehmer), hat der AN den AG darüber zu informieren, welcher Subunternehmer eingesetzt wird/werden soll. Ferner bleiben die Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG bei Einsatz von Subunternehmern unberührt.

3.5 Der AG darf im angemessenen und fairen Rahmen Änderungen der Beschaffenheit und Menge der zu liefernden Waren und Dienstleistungen unter Anpassung der Gegenleistung nach billigem Ermessen fordern, sofern und soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des AN zumutbar ist. Die Änderungen dürfen nicht dergestalt sein, dass billigerweise davon ausgegangen werden kann, der AN hätte den Vertrag nicht abgeschlossen, wenn er vorab über die Änderungen informiert gewesen wäre. Jede Änderung bedarf der Textform.

3.6 Jede Vertragspartei kann verlangen, dass die andere Vertragspartei ihr vor Beginn der Vertragsdurchführung die Namen und Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner zur Verfügung stellt.

3.7 Der AN ist ohne vorherige Zustimmung in Textform zu Teillieferungen nicht berechtigt.

4. Durchführung von Warenlieferungen

4.1 Die von dem AG in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, sofern nicht zwischen AG und AN schriftlich anders vereinbart. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Der AN hat bei der Lieferung die lokalen Feiertage am Bestimmungsort sowie die Warenannahmezeiten gemäß Bestellbeleg zu berücksichtigen.

4.2 Der AN ist verpflichtet, den Lieferungen Warenbegleitpapiere beizufügen (insbesondere Packzettel, Lieferscheine bzw. Rechnungskopien) aus denen deutlich sichtbar Name und Anschrift des AN, Bestellnummer FENECON, Artikelnummer FENECON, Nettogewicht, Ursprungsland, Zolltarifnummer, Rechnungswert der Sendung sowie die USt-Identnummer des AN, ggf. Informationen zu enthaltenem Gefahrgut, die Anzahl der Packstücke, das Transportmittel und der Bestimmungsort ersichtlich sind. Darüber hinaus hat der AN den Warenbegleitpapieren, Qualitätsnachweise/Prüfzeugnisse (bevorzugt digital) und - soweit zutreffend - einfache oder erweiterte Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

4.3 Der AN ist verpflichtet, unaufgefordert einmal jährlich eine Lieferantenerklärung zu übermitteln. Bei Warenursprungsänderungen hat der AN der jeweiligen Lieferung die aktuelle Lieferantenerklärung beizufügen.

4.4 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder sonst vereinbarte Lieferzeit sind verbindliche Vertragstermine. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich

schriftlich und unter Angabe von Gründen zu informieren, sobald er absehen kann, dass er seine Vertragspflichten, insbesondere die Lieferzeit, nicht einhalten kann oder eine Fertigstellung in dem vereinbarten Leistungszeitraum unwahrscheinlich ist. Der AN hat dem AG Vorschläge für die Vermeidung bzw. Minimierung des Verzuges zu unterbreiten. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt.

4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.6 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.

4.7 Der AN hat auf Verlangen des AG – zum Beispiel aus betrieblichen Gründen – alle Arbeiten zu unterbrechen bzw. vorübergehend zu verschieben. In diesem Fall werden die Vertragsparteien zusammenkommen und die sich daraus ergebenden finanziellen und sonstigen Folgen erörtern. Die gesetzlichen Rechte des AN, die ihm aus dem Gläubigerverzug zustehen, bleiben unberührt.

4.8 Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf etwaig aufgrund der Verspätung bestehende Ansprüche.

4.9 Mit der Übergabe an den AG gehen die gelieferten Waren in das Eigentum des AG über. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des AN bleibt davon unberührt.

5. Verpackung, Versand, Kosten, Kennzeichnung von Artikeln

5.1 Grundsätzlich erfolgen Lieferungen DDP = Delivery Duty Paid gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Regeln der International Chamber of Commerce (ICC) zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln (INCOTERMS) an den von dem AG in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Hiervon abweichend können die Vertragsparteien eine andere Versandart gemäß INCOTERMS vereinbaren. Sofern der AN den Transport der Lieferungen übernimmt, hat der AN auf möglichst geringe Transportkosten hinzuwirken. Bei der Vereinbarung der Lieferbedingungen ab Werk (EXW = ex works) oder frei Frachtführer (FCA = free carrier), hat der AN auf die Transportdienstleister bzw. auf die Koordination des Transportes durch die Logistikabteilung des AG zu warten. Im Vorfeld hat eine Versandbereitschaftsmeldung einschließlich der Bereitstellung der Packdaten durch den AN an den AG zu erfolgen.

5.2 Der AN ist für die Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften verantwortlich. Der AG ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Warenbegleitpapiere vorliegen oder wenn die Bestellnummer des AG nicht oder nicht vollständig in den Warenbegleitpapieren

aufgeführt sind. Durch eine Annahmeverweigerung aus den vorgenannten Gründen entsteht kein Annahmeverzug; die Kosten der Annahmeverweigerung trägt der AN.

5.3 Der AN bemüht sich um eine einheitliche Verpackung der Lieferungen, z.B. die Verwendung einer einheitlichen Palettengröße. Der AN ist verpflichtet, etwaig bei der Lieferung entstehende Abfälle so weit wie möglich zu reduzieren oder möglichst rollierende standardisierte Verpackungsarten zu verwenden.

5.4 Der AN hat die Lieferungen so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden und der LKW-Transport sowie der damit zusammenhängende Warenumschlag problemlos möglich sind. Insbesondere werden die Verpackungseinheiten vom AN so verschlossen, dass Eindringen von Regenwasser und Schmutz verhindert wird. Verletzt der AN diese Pflicht, haftet er nach Ziffer 12.2.

5.5 Soweit vom AG nicht eine abweichende Versandadresse übermittelt wird, gilt folgende Adresse: FENECON GmbH Gewerbepark 6 94547 Iggenbach

5.6 Der AN hat die gelieferten Waren eindeutig zu kennzeichnen, so dass die Waren für den AG eindeutig identifizierbar sind.

5.7 Wenn die Rücklieferung von Verpackung, Paletten, Trommeln, etc. vereinbart wurde, erfolgt dies kostenfrei für den AG.

6. Durchführung von Dienstleistungen

6.1 Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken des AG oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den Weisungen des AG bzw. seiner Vertreter ist insoweit Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anordnungen des AG aus sicherheitsspezifischen Gründen.

6.2 Die Dienstleistung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Der AN hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z. B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, EDV-Systeme und Programme) dem AG zu übergeben und zu übereignen. Der AN räumt dem AG ein ausschließliches, unwiderrufliches, über tragbares Nutzungsrecht an der vom AN erstellten Leistungen und Unterlagen auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ein. Das Nutzungsrecht umfasst die Befugnis des AG, sämtliche Leistungen und Unterlagen zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten. Mit der Zahlung des Vertragspreises sind sämtliche Ansprüche des AN aus der Einräumung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

6.3 In allen Schreiben, Unterlagen und Rechnungen hat der AN seine Lieferantenummer und die Bestellnummer des AG anzugeben. Darüber hinaus hat der

AN Leistungsnachweise und - soweit zutreffend - Qualitätsnachweise/Prüfzeugnisse beizufügen.

6.4 Der AG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem AG alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die vom AG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

6.5 Zahlungen sowie Empfangsbestätigungen des AG auf Leistungsnachweisen gelten nicht als Annahme durch den AG und lassen Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des AG unberührt.

6.6 Die Annahme einer verspäteten Dienstleistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaig aufgrund der Verspätung bestehende Ansprüche.

7. Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität, Rechte Dritter

7.1 Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen und dabei insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die vorstehenden Pflichten gelten entsprechend für die Lieferung von Waren.

7.2 Die von dem AN gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen haben die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG einzuhalten. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) frei, die aus einer schuldhaften Verletzung von Rechtsnormen resultieren.

7.3 Der AN hat die Lieferungen und Leistungen jeweils entsprechend dem aktuellen Stand der Technik rechtzeitig und mangelfrei zu erbringen.

7.4 Der AN hat den AG bei Beauftragung unaufgefordert darüber zu informieren, ob und in welchem Umfang die zu liefernde Ware gefährliche Stoffe im Sinne der EU-Richtlinien 2011/65/EU und 2015/863/EU (Directive on the Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances - „RoHS“) enthält.

7.5 Der AN hat den AG unaufgefordert darüber zu informieren, sofern die zu liefernde Ware chemische Stoffe i.S.d. EU-Verordnung NR. 1907/2006 (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals „REACH“) enthält.

7.6 Der AN stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter erbracht werden. Der AN stellt insbesondere sicher, dass die Lieferungen und Leistungen nicht das geistige Eigentum (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) Dritter verletzen. Der AN stellt den AG von Aufwendungen und Schäden (inklusive angemessener

Rechtsverfolgungskosten) frei, die aus einer Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer 7.6 entstehen. Die vorgenannte Freistellung gilt nicht, soweit die Verletzung auf durch den AG übermittelten einzelfallbezogenen Spezifikationen, insbesondere Detailzeichnungen, beruht und der AN nicht erkannte oder trotz Prüfung nicht erkennen konnte, dass diese Spezifikationen zu einer Verletzung der Rechte Dritter führen.

8. Aufbewahrung und Aushändigung von Dokumenten

Der AN hat alle Unterlagen zur Vertragserfüllung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzubewahren, damit die entstandenen Aufwendungen und Verpflichtungen jederzeit bestätigt werden können. Bei berechtigtem Interesse hat der AN dem AG auf Verlangen Kopien von allen Unterlagen mit Bezug auf den Vertrag auszuhändigen, sofern diese aufgrund von Betriebsinterna nicht zur Herausgabe an den AG bestimmt sind.

9. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

9.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis für Warenlieferungen und Dienstleistungen ist ein verbindlicher Festpreis zzgl. Umsatzsteuer. Kosten für die Lieferung von Waren z.B. für Transport, Zollabwicklung, sind als Teil des Festpreises vom AN in Rechnungen gesondert auszuweisen. Jede Rechnung muss die gesetzliche Umsatzsteuer separat ausweisen. Die ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellung – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben und sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

9.2 Zahlungen sind nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung und 30 Kalendertage nach Eingang einer Rechnung samt Abrechnungsunterlagen gem. Ziffer 9.1 mit 3% Skonto oder 60 Kalendertage nach Eingang einer Rechnung samt Abrechnungsunterlagen gem. Ziffer 9.1 zu leisten, sofern nichts Abweichendes im Einzelvertrag (Bestellbeleg) vereinbart ist. Eine von dem AG geleistete Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis.

10. Aufrechnung und Abtretungsverbot

10.1 Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Der AN ist nur dann zur Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

10.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der vorherigen Zustimmung des AG.

11. Mängelgewährleistung

11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt.

11.2 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie der Qualitätskontrolle des AG offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen ist maßgeblich, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Eine Mängelanzeige des AG gilt jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesendet wird.

11.3 Die Nacherfüllung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG zu erfolgen. Statt der Nacherfüllung kann der AG einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung (§ 441 BGB) verlangen, ohne dass die Voraussetzungen eines Rücktritts vorliegen müssen.

11.4 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden an seiner Lieferung / Leistung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

11.5 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der AN die Ansprüche des AG ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

11.6 Soweit Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Gewährleistung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt werden, hat der AN die sich bei dem AG befindlichen Ersatz- und Reserveteile auf seine Kosten auszutauschen.

11.7 Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus / der Beseitigung und die Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

12. Haftung des AN und Vertragsstrafe

12.1 Der AN haftet für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

12.2 Der AN haftet für die Verletzung seiner Pflichten nach gemäß Ziffer 5.2 für Schäden, die auf ungeeignete Frachtverpackung zurückzuführen sind. Die Haftung richtet sich gemäß § 414 HGB. Dies gilt in Bezug auf den gesamten, dem AN bekannt gemachten Frachtweg.

12.3 Der AN haftet gleichermaßen für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten sowie der sonstigen Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

12.4 Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den AG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

12.5 Bei schuldhaften Lieferverzögerungen bzw. Verzögerungen bei der Leistungserbringung kann der AG nach vorheriger schriftlicher Androhung für jeden angefangenen Kalendertag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 %, des Brutto-Auftragswertes verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der AG ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen mit der jeweils nächsten fälligen Zahlungsrate zu verrechnen.

13. Haftung des AG

13.1 Der AG haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der AG – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, d.h. solche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf den Schaden, den der AG bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der AG kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

13.3 Soweit die Haftung nach der vorstehenden Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des AG.

14. Versicherung

14.1 Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftungsansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist im Auftragsfalle der Auftragsbestätigung

beizulegen bzw. innerhalb von 14 Tagen nachzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Nachweise berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag

14.2 Weist der AN auf Verlangen des AG keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so ist der AG berechtigt, nach angemessener Fristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

15. Vertragsbeendigung

15.1 Der AG ist nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

15.2 Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung kann der AG von dem AN die Herausgabe der für den Auftrag ganz oder teilweise gefertigten oder eingekauften Teile, Materialien usw. verlangen.

16. Corporate Governance: insb. Bekämpfung von Bestechung, Untreue, Geldwäsche und Einhaltung von Sanktionen

16.1 Der AN ist verpflichtet, alle auf die Lieferungen und Leistungen anwendbaren nationalen und internationalen Handelsrechte und Vorschriften einzuhalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Regeln des Kartellrechts, der Handelskontrolle und Sanktionsregelungen.

16.2 Der AN ist verpflichtet, alle auf die Lieferungen und Leistungen anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Bestechung, Untreue und Korruption sowie Geldwäsche einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der Länder, in denen der AN tätig ist, insb. auch das Antikorruptionsrecht des Vereinigten Königreiches (UK Bribery Act) und der USA (U.S. Foreign Corrupt Practices Act – FCPA). Der AN darf sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die nach den geltenden Gesetzen eine Straftat darstellen würden.

16.3 Der AN wendet eigene Richtlinien und Verfahren an, um die Einhaltung der in Ziffer 16.1 und Ziffer 16.2 in Bezug genommenen Gesetze, Regeln und Standards zu gewährleisten. Er erhält diese aufrecht, um sicherzustellen, dass er, seine Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten und (Sub-)Auftragnehmer, die Lieferungen und Leistungen gemäß oder im Zusammenhang mit diesem AEB erbringen, einhalten und gegebenenfalls durchsetzen.

16.4 Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit die Einhaltung dieser Ziffer 16 nachzuweisen, indem er vom AG angeforderte Unterlagen und Daten sowie andere vom AG gewünschte angemessene Mittel zur Verfügung stellt.

16.5 Der AN teilt dem AG jede Verletzung oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Rahmen dieser Ziffer 16 mit, sobald er von einem solchen Ereignis Kenntnis erlangt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als wesentliche Verletzung dieser AEB.

16.6 Sollte trotz aller Maßnahmen und Richtlinien von AN und AG ein Verstoß gegen Geldwäsche-Gesetze oder Anti-Korruptionsgesetze festgestellt werden, so ist der AN zur Aufklärung verpflichtet. Der AN stellt dem AG im Rahmen der hier definierten Mitwirkungspflicht Unterlagen und Dokumente zur Verfügung.

16.7 Der AG behält sich im Einzelfall Kontrollrechte für die Einhaltung der in dieser Ziffer 16.1 aufgeführten gesetzlichen Vorschriften durch den AN vor, wie z.B. Vor-Ort-Prüfungen und Inaugenscheinnahme von hierzu relevanten Unterlagen. Der AN wird den AG hierbei aktiv unterstützen.

17. Ethik und Nachhaltige Entwicklung, Lieferkettensorgfalt

17.1 Der AN erkennt seine gesellschaftliche Verantwortung zu einer nachhaltigen Entwicklung an. Der SCoC ist Bestandteil aller Verträge zwischen dem AG, dem AN und seinen Nachunternehmern. Der AG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Mindeststandards, des SCoC zu überprüfen, z.B. mithilfe von Selbstauskunftsbögen, Informationen von Dritten, Vorlage von Zertifikaten und Vor-Ort-Prüfungen.

17.2 Der AN trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass sich seine Lieferanten, unmittelbaren Zulieferer und Subunternehmer in gleicher Weise, wie aus Ziffer 17.1 ersichtlich, verpflichten.

17.3 Der AN hat kostenlos und unverzüglich auf Aufforderung des AG eine Selbstauskunft zur Einhaltung dieser Verpflichtungen in seiner Organisation abzugeben und hat im Übrigen dem AG alle diesbezüglich (zusätzlich) verlangten Informationen zu liefern. Bei einem über mehrere Jahre laufenden Vertrag kann der AG auch verlangen, dass der AN diese Auskunft regelmäßig aktualisiert.

17.4 Der AG behält sich im Einzelfall das Recht vor, die Einhaltung der unter Ziffer 17.1 aufgeführten Pflichten durch den AN zu kontrollieren oder durch Dritte kontrollieren zu lassen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere Vor-Ort-Prüfungen und Inaugenscheinnahmen von hierzu relevanten Unterlagen. Der AN wird den AG hierbei aktiv insbesondere durch Gewährung von Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten und Vorlage von Unterlagen unterstützen. Der AN wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem AG die in dieser Ziffer 17.5 genannten Rechte auch gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern zu gewähren.

18. Veröffentlichung und Werbung

18.1 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist dem AN nicht gestattet.

18.2 Ausnahmen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig.

19. Geheimhaltung

19.1 AG und AN verpflichten sich, den Inhalt des Auftrags und alle mit der Durchführung dieses Auftrags erhaltenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung einschließlich der Genehmigung dieses Auftrags durch die Aufsichtsgremien der Auftragspartner erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Kundendaten; Daten potenzieller Kunden; Lieferanten-/Händlerdaten; Dokumente, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die der AN von dem AG erhalten hat.

19.2 Der AN verpflichtet sich, seine Angestellten sowie etwaig im Rahmen der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen eingesetzte Dritte ausdrücklich entsprechend Ziffer 19.1 zu verpflichten.

19.3 Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den zur Erreichung der zuvor genannten Ausnahmetatbestände erforderlichen Umfang zu beschränken und sind diese Dritten ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

19.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn und soweit er zur Offenbarung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist. Der Vertragspartner hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Informationen als vertraulich gekennzeichnet werden.

19.5 Von vorgenannten Regelungen ausgenommen ist die Offenlegung von Informationen gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG, die ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten sind, und Informationen, die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

20. Datenschutz

20.1 Die von dem AG im Rahmen der Bestellung und der Ausführung der Bestellung erhobenen personenbezogenen Daten werden von dem AG automatisiert gespeichert und verarbeitet. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. zur Rechnungsstellung und Kundenbetreuung) unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und genutzt. Eine darüberhinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu einem anderen Zweck erfolgt nicht, sofern nicht eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung des AN vorliegt.

20.2 Soweit dem AN in Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Kunden des AG bekannt werden, verpflichtet er sich, das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Der AN sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet sind, nachdem sie zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

21. Sonstiges

21.1 Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

21.2 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

21.3 Änderungen oder Ergänzungen der Einzelverträge und ihrer Bestandteile, einschließlich dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

21.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.